



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. Oktober 2013
(OR. fr)**

**14969/13
ADD 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0196 (COD)**

**CODEC 2299
TRANS 533**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (**erste Lesung**)

- Annahme
- a) des Standpunkts des Rates
- b) der Begründung des Rates

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland

"Der vorliegende Vorschlag der Europäischen Kommission zum Digitalen Tachographen soll Effizienz und Wirksamkeit von Fahrtenschreibern festlegen und sicherstellen, dass Berufskraftfahrer die Vorschriften zu den Lenk- und Ruhezeiten noch besser einhalten.

Aus Sicht der deutschen Bundesregierung darf der Vorschlag aber nicht dazu führen, dass kleine und mittlere Unternehmen – insbesondere Handwerksbetriebe – ohne nachvollziehbaren Grund weiteren bürokratischen Belastungen ausgesetzt werden.

Die zwischen Parlament und Rat ausgehandelte Fassung des VO-Vorschlags sieht für diese Unternehmen eine Ausnahme vor, wenn sie ein Fahrzeug in einem Umkreis von 100 km um den Unternehmenssitz einsetzen. Dies ist zwar ein Fortschritt gegenüber der bisherigen Regelung, die nur einen Umkreis von 50 km vorsieht. Für flächenmäßig große Länder, wie z.B. Deutschland, ist diese Regelung aber nicht ausreichend und daher nicht hinnehmbar. Zudem sind gerade kleine und mittlere Unternehmen heute darauf angewiesen, Kunden in einem größeren Radius zu erreichen.

Die deutsche Bundesregierung hat seit Beginn der Verhandlungen dafür plädiert, die Ausnahme auf 150 km Umkreis zu erweitern. Als äußerste Rückfallposition wäre für Deutschland noch akzeptabel, dass jedenfalls denjenigen Mitgliedstaaten, die dies für erforderlich halten, die Möglichkeit gegeben werde, die Ausnahme auf 150 km Umkreis zu erweitern.

Aufgrund der in dieser Protokollerklärung genannten Argumente kann die deutsche Bundesregierung dem Vorschlag der Europäischen Kommission zum Digitalen Tachographen, so wie er sich als Resultat des informellen Trilogs darstellt, nicht zustimmen."
